

Prof. Dr. Giovanni Biaggini

Frühjahrssemester 2022

## Öffentliches Recht II 27. Juni 2022

## Lösungsskizze

## Vorbemerkungen:

Dies ist eine Lösungsskizze, keine Musterlösung. Die Lösungsskizze ist bewusst ausführlich gehalten und mit ausgewählten Hinweisen auf Literatur (insb. HMU = *Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020 sowie KRK = *Regina Kiener/Bernhard Rütsche/Mathias Kuhn*, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2021) und Judikatur versehen (insb. BGer, Urteil 2C\_120/2010 vom 16.12.2010, auszugsweise veröffentlicht als BGE 137 I 69).

Die volle Punktzahl konnte auch erzielt werden mit weniger umfangreichen Antworten sowie mit Antworten, die zu vertretbaren anderen Schlussfolgerungen gelangten (sofern gut begründet und schlüssig formuliert).

Keine Punkte gab es für richtige, aber für die Aufgabenlösung nicht relevante Aussagen. Der Korrekturvermerk "0" (Punkte) auf Lösungsblättern bedeutet somit nicht zwingend, dass die gemachte Aussage falsch ist.

Bei Ausführungen, die sich über mehrere Seiten erstrecken, wurden die Punkte teils erst am Ende notiert. Wurden bei einem Abschnitt oder auf einer Seite keine Punkte oder "0" notiert, so heisst dies somit nicht, dass die Aussagen nicht berücksichtigt wurden.

Zusatzpunkte wurden sparsam vergeben für ganz besonders gute Antworten bzw. Argumente.

Dem Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfung wurde bei der Festlegung der Notenskala Rechnung getragen.

	Punkte
Aufgabe 1: Wie ist rechtlich zu qualifizieren:	[9]
a) das Schreiben der Prüfungskommission vom 8. November 2021?	[7]
Vorbemerkung/Einordnung: Es könnte sich beim Schreiben der Prüfungskommission (positiver Prüfungsentscheid) um eine Verfügung handeln. Zu beurteilen ist dies anhand der Definition bzw. der Kriterien des <u>kantonalen</u> Rechts bzw. – da vorliegend keine näheren Informationen zur kantonalen Rechtslage vorhanden sind – anhand der <u>allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts</u> (siehe Aufgabenstellung). [Definition/Kriterien: siehe HMU, 849 ff. – <u>Nicht</u> einschlägig ist Art. 5 VwVG: Das kantonale Bildungswesen liegt nicht im Anwendungsbereich des VwVG.] [Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Kriterien.]	1
- hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde?  Die Prüfungskommission des kantonalen Konservatoriums ist eine Behörde. Die Prüfung ist zwar mitwirkungsbedürftig, die Feststellung erfolgt aber behördlich (hoheitlich) und einseitig. → Vorliegend erfüllt.	1
- <u>individuell-konkrete Anordnung?</u> Das Schreiben ist an K gerichtet (individueller Adressat). Inhalt ist ein konkreter  Fall (Bestehen der Abschlussprüfung vom 5.11.2022). → Vorliegend erfüllt.	1
- <u>in Anwendung von Verwaltungsrecht?</u> Die Prüfungskommission handelt auf der Grundlage der PrVK (Verordnung des Regierungsrats). Dabei handelt es sich um kantonales Verwaltungsrecht. → Vorliegend erfüllt.	1
- <u>auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnung?</u> Der positive Entscheid betreffend die Abschlussprüfung verschafft K das Recht, sich als staatlich geprüfter Klavierlehrer zu bezeichnen und zu betätigen. → Vorliegend erfüllt.	1
- <u>Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit?</u> Der Prüfungsentscheid der Prüfungskommission schliesst die Abschlussprüfung ab (Art. 41 Abs. 1 PrVK; vgl. auch Art. 56 Abs. 1 PrVK). K kann die Ausstellung des Lehrdiploms verlangen (ggf. erzwingbar/vollstreckbar). → Vorliegend erfüllt.	1
- <u>Form?</u> Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob die Prüfungskommission ihr Schreiben als Verfügung bezeichnet hat und ob sie allfällige Formvorschriften gewahrt hat	1/2

	Punkte
(Begründung, Rechtsmittelbelehrung usw.). Allfällige diesbezügliche behördliche Säumnisse schaden indes nicht [vgl. HMU, N. 872].	
<u>Fazit:</u> Beim Schreiben der Prüfungskommission vom 8. November 2021 handelt es sich um eine Verfügung.[Indiz: Art. 56 PrVK erklärt den Entscheid der Prüfungskommission für anfechtbar. Das ist für Verfügungen typisch.]	1/2
b) das Schreiben der EKSD vom 20. Dezember 2021?	[2]
Vorbemerkung/Einordnung [siehe Aufgabe a; keine erneute Bepunktung]: Es könnte sich beim Schreiben der EKSD um eine Verfügung (negativer Prüfungsentscheid) handeln. Zu beurteilen ist dies anhand der Definition bzw. der Kriterien des <u>kantonalen</u> Rechts bzw. – da vorliegend keine näheren Informationen zur kantonalen Rechtslage vorhanden sind – anhand der <u>allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts</u> (siehe Aufgabenstellung). [Definition/Kriterien: siehe HMU, 849 ff. – <u>Nicht</u> einschlägig ist Art. 5 VwVG: Das (kantonale Bildungswesen) liegt nicht im Anwendungsbereich des VwVG.]	
[Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Kriterien.]  Das Schreiben der EKSD vom 20. Dezember 2021 geht ebenfalls von einer Behörde aus. Es beinhaltet einen negativen Entscheid betreffend die Abschlussprüfung und stösst den früheren positiven Prüfungsentscheid der Prüfungskommission um (hebt diesen auf). K wird das Recht verwehrt, sich als staatlich geprüfter Klavierlehrer zu bezeichnen und zu betätigen.  [HMU, N. 886: Die «negative» = verweigernde Verfügung ist eine Verfügung.  HMU, N. 1218: Der Widerruf einer Verfügung («umstossen») ist selbst eine Verfügung.]  Auch die übrigen Kriterien einer Verfügung sind erfüllt.	11/2
<u>Fazit:</u> Beim Schreiben der EKSD vom 20. Dezember 2021 handelt es sich [ebenfalls] um eine Verfügung.	1/2
Aufgabe 2: K will das Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterziehen.	[8]
a) Welches Rechtsmittel ist zu ergreifen?	[5]
<ul> <li><u>Vorbemerkung/Einordnung:</u> Es geht um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit [bzw. Streitsache]. In Betracht kommen (nur):</li> <li>die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) [vgl. KRK, N. 1388 ff.]</li> </ul>	

	Punkte
- die Verfassungsbeschwerde (auch: subsidiäre Verfassungsbeschwerde genannt) (Art. 113 ff. BGG) [vgl. KRK, N. 1849 ff.].	
[Keine Punkte für Vorbemerkung bzw. blosse Aufzählung der Voraussetzungen.]	
<u>Hinweis:</u> Gefragt ist nur (abstrakt), welches Rechtsmittel zu ergreifen ist. Es genügt daher zu prüfen, ob ein taugliches Beschwerdeobjekt und eine mögliche Vorinstanz vorliegen und ob kein Ausschlussgrund gegeben ist. Weitere Sachurteilsvoraussetzungen wie das Vorbringen eines tauglichen Beschwerdegrunds (Art. 95 ff. bzw. 116 BGG), das Beschwerderecht (Art. 89 bzw. Art. 115 BGG), Erfordernisse betreffend Form und Frist brauchen <u>hier</u> nicht geprüft zu werden [keine Punkte; siehe auch Aufgaben 2 b) und 3].	
Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	[3½]
<ul> <li>Beschwerdeobjekt (Art. 82 BGG)?</li> <li>Es liegt ein Entscheid (Urteil) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts vor (Art. 82 Bst. a BGG).</li> </ul>	1/2
<ul> <li>Vorinstanz (Art. 86 BGG)?</li> <li>Der Entscheid geht von einem <u>kantonalen</u> Gericht aus (Art. 86 Abs. 1 Bst. d),</li> <li>das – wie bei einem kantonalen Verwaltungsgericht angenommen werden darf – <u>letztinstanzlich</u> entschieden hat und dessen Entscheid (wie üblich) nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegt (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).</li> </ul>	1
- Keine Unzulässigkeit der Beschwerde aufgrund von Art. 83–85 BGG?	1½
Gemäss Art. 83 <u>Bst. t</u> BGG ist die Beschwerde unzulässig gegen «Entscheide über das <u>Ergebnis von Prüfungen</u> und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsaus- übung».	
Gegenstand des Streits ist das (Nicht-)Bestehen der Abschlussprüfung, d.h. das Ergebnis einer Prüfung.	
In Art. 83 Bst. t BGG sind Konservatorien nicht ausdrücklich erwähnt, die dortige Ausbildung gehört indes fraglos zum Bildungswesen, um den es in Bst. t geht. → Vorliegend handelt es sich [prima vista] um einen Entscheid i.S.v. Art. 83 Bst. t BGG.	
<u>Fazit:</u> Das Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht [wegen Art. 83 Bst. t BGG] <u>nicht</u> zur Verfügung. → Es ist zu prüfen, ob die [subsidiäre] Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht.	1/2

	Punkte
Voraussetzungen der [subsidiären] Verfassungsbeschwerde	[1½]
- <u>Unzulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</u> (Art. 113 BGG i.V.m. Art. 83–85 BGG) / Subsidiarität? Siehe vorne [keine erneute Bepunktung].	
- <u>Beschwerdeobjekt (Art. 113 BGG)?</u> Mit Verfassungsbeschwerde können [anders als bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten] (nur) letztinstanzliche kantonale <u>Entscheide</u> angefochten werden. → Hier gegeben (siehe vorne).	1/2
<ul> <li>Vorinstanz (Art. 114 i.V.m. Art. 86 BGG)?</li> <li>Mit Verfassungsbeschwerde können [anders als bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten] (nur) Entscheide letzter <u>kantonaler</u> Instanzen angefochten werden [nicht aber Erlasse]. → Hier gegeben (siehe vorne).</li> </ul>	1/2
<u>Fazit:</u> Es ist das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde zu ergreifen.	1/2
[Wer den folgenden alternativen Weg einschlägt, kann grundsätzlich ebenfalls das Punkte-Maximum für Aufgabe 2.a) erlangen.]	
Alternativ:  Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten:	[5]
- Beschwerdeobjekt (Art. 82 BGG)? Wie vorne.	1/2
- <u>Vorinstanz (Art. 86 BGG)?</u> Wie vorne.	1
- <u>Keine Unzulässigkeit der Beschwerde aufgrund von Art. 83–85 BGG?</u> Gemäss Art. 83 Bst. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Ange-	3

	Punkte
137 I 69; vgl. auch <i>Häberli</i> , Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 83, N. 299].  Im angefochtenen Entscheid geht es um eine solche Frage «organisatorischer Natur» (Durchführung der Prüfung mit oder ohne Publikum). Daher kommt der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 83 Bst. t BGG <u>nicht</u> zur Anwendung [vgl. auch BGer, a.a.O., E. 1.2, wo die Frage offen gelassen wurde].	
<u>Fazit:</u> Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht zur Verfügung.	1/2
b) Ist die Beschwerdefrist gewahrt, wenn K die Beschwerde noch am heutigen Tag (27. Juni 2022) der Schweizerischen Post übergibt?	[3]
Die Beschwerdefrist beträgt bei der Verfassungsbeschwerde 30 Tage (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG).  [Alternativ: Die Beschwerdefrist beträgt bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG).]  [Ein Sonderfall (Art. 100 Abs. 2 ff. BGG) liegt nicht vor.]	1/2
[Hinweis: Prima vista scheint die Beschwerdefrist bereits abgelaufen zu sein, da zwischen den beiden im Sachverhalt genannten Daten (24. Mai 2022 und 27. Juni 2022) mehr als 30 Tage liegen. Dies ist jedoch nicht entscheidend (siehe sogleich).]	
Die Beschwerdefrist beginnt gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG mit der «Eröffnung der vollständigen Ausfertigung».	1/2
Vorliegend ist zwar das Datum des angefochtenen Urteils bekannt, nicht jedoch das Datum der «Eröffnung der vollständigen Ausfertigung». Somit ist auch nicht bekannt, welches der «Tag 1» der Frist ist. [Beginn des Fristenlaufs gemäss Art. 44 Abs. 1 BGG: nicht schon am Tag der Mitteilung, sondern «am folgenden Tag».]	11/2
→ Eine abschliessende Antwort kann nicht gegeben werden.  Es ist nicht auszuschliessen [sondern sogar wahrscheinlich], dass das [vollständig ausgefertigte] Urteil K nicht schon am Tag der Urteilsfällung zuging, sondern erst einige Tage später. Bei einer Eröffnung des Entscheids am 26. Mai 2022 [ → Tag 30 = Samstag, 25. Juni 2022; Fristende gemäss Art. 45 Abs. 1 BGG: Montag, 27. Juni 2022] oder später kann die Beschwerdefrist noch eingehalten werden.	
<u>Fazit:</u> Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Frist noch eingehalten werden kann, wenn die Beschwerde am Montag, 27. Juni 2022, der Post übergeben wird.	1/2

	Punkte
Aufgabe 3: Angenommen, das Bundesgericht nehme die Beschwerde von K entgegen	[6]
a) als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten:     Ist K zur Beschwerde berechtigt?	[3]
Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer formell (Bst. a) sowie materiell (Bst. b. und c) beschwert ist [vgl. KRK, N. 1426 ff.]. [Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Voraussetzungen.]	
a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme (formelle Beschwer):	1/2
K ist sowohl partei-, als auch prozessfähig. Er war Beschwerdeführer im vorausgegangenen Verfahren. $\rightarrow$ Vorliegend erfüllt.	
b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt;	1/2
K ist Adressat des Urteils [und auch schon der vorausgegangenen Verfügung].  Das Urteil regelt die Rechtsstellung von K [zu seinen Ungunsten]. → Vorliegend erfüllt.	
<ul> <li>c. schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung.</li> <li>K würde von einer Gutheissung seiner Beschwerde (Aufhebung des Urteils der Vorinstanz bzw. der Verfügung der EKSD) profitieren. Im Fall des Obsiegens kann der Entscheid der Prüfungskommission «wieder aufleben». Die Abschlussprüfung von K würde als bestanden gelten [→ Erlangung des Lehrdiploms, was K zumindest beruflich, vielleicht auch privat Nutzen bringt].</li> </ul>	11/2
Das Interesse der beschwerdeführenden Person muss gemäss Rechtsprechung «aktuell» und «praktisch» sein [vgl. KRK, N. 1446 ff.].	
Der Nachteil für K besteht derzeit noch und kann beseitigt werden. Das Interesse ist nicht nur praktisch, sondern auch aktuell. → Vorliegend erfüllt.	
<u>Fazit:</u> Die Beschwerdeberechtigung von K ist gegeben.	1/2
b) als subsidiäre Verfassungsbeschwerde:  Ist K zur Beschwerde berechtigt?	[3]
[Auch hier: Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Voraussetzungen.] Gemäss Art. 115 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer [vgl. KRK, N. 1867 ff.]:	
- <u>vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur</u> <u>Teilnahme erhalten hat</u> → Vorliegend erfüllt (siehe vorne).	1/2
- und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat [vgl. KRK, N. 1871 ff.].	1½

	Punkte
Bei der [subsidiären] Verfassungsbeschwerde genügt ein bloss tatsächliches Interesse nicht. Das <u>rechtlich geschützte</u> Interesse resultiert häufig aus einem verfassungsmässigen Recht. In Frage kommen vorliegend insbesondere Art. 27 und Art. 9 BV (Treu und Glauben). Das rechtlich geschützte Interesse kann sich auch aus dem (kantonalen oder eidgenössischen) <u>Gesetzes- oder Verordnungsrecht</u> ergeben [vgl. BGE 135 I 265 E. 1.3 S. 269 f., zit. in KRK, N. 1871].  Das Recht des Kantons X sieht vor, dass die Prüfungskommission über «Erfolg oder Misserfolg an der Prüfung entscheidet» (Art. 41 Abs. 1 PrVK) und dass ein Diplom erhält, wer die Prüfung bestanden hat (Art. 42 Abs. 1 PrVK). Dies genügt praxisgemäss für die Bejahung der Beschwerdeberechtigung [vgl. auch BGer, a.a.O., E. 1.2: «verfügt der Beschwerdeführer doch aufgrund der Bestimmungen der PrVK über ein rechtlich geschütztes Interesse».]  → Vorliegend erfüllt.	
Das Interesse muss auch im Fall der Verfassungsbeschwerde «aktuell» und «praktisch» sein [vgl. KRK, N. 1870]. → Vorliegend erfüllt (vgl. vorne).	1/2
Fazit: Die Beschwerdeberechtigung ist gegeben.	1/2
Aufgabe 4: Im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 2 BGG ist regelmässig von einer Rügepflicht die Rede, im Zusammenhang mit Art. 106 Abs. 2 BGG von einer qualifizierten Rügepflicht. Im BGG kommt der Begriff «Rügepflicht» nicht vor. Die Jus-Studentin J, die den Masterstudiengang absolviert, behauptet in einem Pausengespräch in der Instituts-Cafeteria, dass der Begriff «Rügepflicht» ungenau sei; richtig müsse es «Rügeobliegenheit» heissen.	[2]
Trifft die Aussage von J zu?	
Gemäss den genannten Bestimmungen (Art. 42 Abs. 2; Art. 106 Abs. 2 BGG) muss die beschwerdeführende Person eine (u.U. qualifizierte) Rüge vorbringen, andernfalls das Bundesgericht keine Prüfung vornimmt.  Wer nicht ausreichend rügt, riskiert einen Rechtsnachteil.  Aus Sicht der beschwerdeführenden Person besteht aber keine − vom Staat erzwingbare − Verpflichtung, eine Rüge hinreichend zu spezifizieren. → Der [in Rechtsprechung und Lehre regelmässig verwendete] Begriff «Rügepflicht» ist ungenau.	2
<u>Fazit:</u> Ja, die Aussage trifft zu. Es handelt sich <u>nicht</u> um eine «eigentliche» – d.h. ggf. zwangsweise durchsetzbare – Pflicht, sondern um eine blosse Obliegenheit.	

	Punkte
[Von Obliegenheit spricht etwa <i>Stefan Heimgartner</i> , in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 79 N. 20. Auch der Begriff «Rügeprinzip» (vgl. KRK, vor N. 1610) ist dem Begriff «Rügepflicht» vorzuziehen.]	
<u>Hinweis:</u> Nehmen Sie für die Lösung der nachfolgenden Aufgaben 5 bis 9 an, dass das Bundesgericht auf das Rechtsmittel von K eingetreten sei.	
Aufgabe 5: K bringt vor, dass die EKSD aufgrund von Art. 42 PrVK dazu verpflichtet sei, nach	[9]
bestandener Abschlussprüfung das Lehrdiplom auszustellen. Der EKSD stehe keinerlei Ermessen zu. Dies gelte erst recht, weil der Entscheid der Prüfungskommission rechtskräftig geworden sei.	
Die EKSD entgegnet, als Aufsichtsbehörde über das Konservatorium sei sie nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet gewesen, den fehlerhaft zustande gekommenen Entscheid der Prüfungskommission von Amtes wegen umzustossen. Sie könne dies jederzeit tun.	
Inwiefern treffen die von K bzw. die von der EKSD vorgebrachten Argumente zu?	
[Vorbemerkungen: Beim Entscheid der Prüfungskommission handelt sich um eine (ursprünglich) fehlerhafte Verfügung. Gemäss den Hinweisen zur Aufgabenlösung ist davon auszugehen, dass das kantonale Recht keine spezifischen Vorschriften über den Widerruf von Prüfungsentscheiden (durch die Aufsichtsbehörde) oder über den Widerruf im Allgemeinen enthält. Die Beurteilung richtet sich nach den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts.	
Gefragt ist gemäss Aufgabenstellung eine Stellungnahme zu den Argumenten des K und der EKSD. Die Aussagen der EKSD beziehen sich auf ihre Befugnisse im Allgemeinen. Nicht thematisiert werden darin die Voraussetzungen eines Widerrufs. Allfällige Ausführungen dazu werden hier nicht bepunktet. Siehe Aufgabe 7.]	
Argumente von K:	[4]
Art. 42 PrVK statuiert, dass die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Abschlussprüfung bestanden hat, das Diplom erhält (Abs. 1). Die Bestimmung normiert zudem eine Pflicht der EKSD, das Lehrdiplom nach bestandener Abschlussprüfung auszustellen (Abs. 2). Die Bestimmung gesteht der EKSD kein Ermessen [«kann»] zu. → Insoweit treffen die Aussagen des K zu.	2
Gemäss Sachverhalt wurde das Schreiben der Prüfungskommission (= Verfügung; siehe vorne) weder von K noch von dritter Seite angefochten. Es ist davon	2

	Punkte
auszugehen, dass die Verfügung 30 Tage nach Eröffnung formell rechtskräftig geworden ist. → Auch insoweit trifft zu, was K sagt.  Allerdings kann eine ursprünglich fehlerhafte Verfügung u.U. auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft aufgehoben werden [Widerruf; vgl. HMU, N. 1224]. Die Aufhebung [Widerruf] kann nicht nur von der verfügenden Behörde, sondern auch von der übergeordneten Behörde ausgehen [HMU, N. 1225]. → Insoweit trifft die Aussage des K nicht zu.	
Argumente der EKSD:	[4]
Die EKSD ist gemäss Sachverhalt von Gesetzes wegen Aufsichtsbehörde über das Konservatorium. Üblicherweise hat eine Aufsichtsbehörde u.a. die Aufgabe, sicherzustellen, dass die ihrer Aufsicht unterstellte(n) nachgeordnete(n) Behörde(n) – hier das Konservatorium – das einschlägige Recht einhalten. Eine Aufsichtsbehörde hat typischerweise auch die Befugnis, Entscheide der nachgeordneten Behörden aufzuheben (zu kassieren). $\rightarrow$ Insoweit treffen die Aussagen der EKSD $\underline{zu}$ .	1½
Ob eine Aufsichtsbehörde <u>verpflichtet</u> ist, im Fall einer fehlerhaften Verfügung von Amtes wegen (d.h. ohne Veranlassung durch Dritte) einzugreifen und einen Entscheid aufzuheben, hängt vom jeweiligen «Aufsichtsregime» ab (spezialgesetzliche Regelung [vgl. HMU, N. 1226]). Nähere Hinweise fehlen im Sachverhalt. → Es lässt sich zumindest nicht ausschliessen, dass die Auffassung der EKSD zutrifft.	1
Die aufsichtsrechtliche Aufhebung einer fehlerhaften Verfügung [Widerruf] ist [vorbehältlich anderer Regelung im positiven Recht] grundsätzlich sowohl <u>vor</u> als auch <u>nach</u> Eintritt der formellen Rechtskraft möglich [vgl. HMU, N. 1224]. → Insoweit trifft die Aussage der EKSD zu, dass sie grundsätzlich jederzeit die Verfügung einer von ihr beaufsichtigten Behörde aufheben kann.  Allerdings sind dabei – materiell – gewisse rechtliche Schranken zu beachten (insb. Vertrauensschutz). Die Aussage der EKSD ist unvollständig, weil sie auf diese wichtige rechtliche Rahmenbedingung nicht hinweist. → Insoweit bedarf die Aussage der EKSD einer Präzisierung.	1½
<u>Fazit:</u> Die Argumente von K <u>treffen überwiegend zu</u> . K geht jedoch fälschlicherweise davon aus, dass die formelle Rechtskraft dem behördlichen Vorgehen von vornherein («erst recht») entgegensteht. – Die Aussagen der EKSD <u>treffen grundsätzlich zu</u> , sind aber unvollständig (fehlender Hinweis auf die materiellen Schranken eines Widerrufs).	1

	Punkte
Aufgabe 6: K macht geltend, dass die EKSD ihn hätte anhören müssen, bevor sie den Ent-	[11]
scheid der Prüfungskommission umstösst.	
Die EKSD entgegnet, dass – falls ihr Vorgehen überhaupt fehlerhaft gewesen sein sollte – dieser Fehler durch das Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht geheilt worden sei.	
a) Trifft die Auffassung der EKSD zu?	[9]
Vorbemerkung: Im Sachverhalt und in der Aufgabenstellung finden sich keine Hinweise auf das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht. Das VwVG findet keine Anwendung. Bundesrechtliche Vorgaben (Mindeststandard) resultieren aus Art. 29 BV, namentlich aus Abs. 2 (rechtliches Gehör) [dazu z.B. HMU, N. 1001 ff.; KRK, N. 229 ff.]. → Der Fall ist gemäss den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts und nach Art. 29 Abs. 2 BV zu beurteilen. [Keine Punkte für nicht auf den Fall gemünzte allgemeine Ausführungen zum Anspruch auf rechtliches Gehör.]	1
Bei dem von K angefochtenen Entscheid der EKSD handelt es sich um eine Verfügung. Die Verfügung muss in einem Verwaltungsverfahren ergehen, das rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. In (Verwaltungs-) Verfahren vor Verwaltungsbehörden ist das rechtliche Gehör zu wahren (Art. 29 Abs. 2 BV).	1½
Das rechtliche Gehör ist – von Ausnahmen abgesehen – vorgängig (d.h. vor dem förmlichen Entscheid) einzuräumen [vgl. KRK, N. 649 ff.]. Eine Ausnahme ist vorliegend nicht ersichtlich.	
Vorliegend hat es die EKSD (gemäss Sachverhalt) versäumt, K anzuhören. Damit hat sie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.	1/2
Zwischenfazit: Die Auffassung der EKSD trifft insoweit nicht zu.	
[Grundsatz:] Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs führt zur Aufhebung der betreffenden Verfügung [HMU, N. 1039].	1
[Ausnahme:] Unter bestimmten <u>Voraussetzungen</u> (siehe sogleich) kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise später «geheilt» werden – mit der Folge, dass die Verfügung bestehen bleiben kann [vgl. HMU, N. 1039, 1174 ff.; kritisch N. 1178]. Es fragt sich, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. [Keine Punkte für die blosse Aufzählung der Voraussetzungen.]	1
Die unterlassene Anhörung wird <u>in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt:</u> Dieses Erfordernis dürfte vorliegend erfüllt sein: K gelangte an eine Rechtsmittelinstanz (kantonales Verwaltungsgericht); es ist davon auszugehen, dass	1/2

	Punkte
sich K in diesem [gerichtlichen] Beschwerdeverfahren zur Sache äussern konnte («Nachholung»).	
<ul> <li>Die Rechtsmittelinstanz verfügt über (mindestens) <u>dieselbe Überprüfungsbefugnis</u> [auch «Kognition» genannt] <u>wie die Vorinstanz:</u></li> <li>Dieses Erfordernis dürfte vorliegend erfüllt sein. Kantonale Verwaltungsgerichte verfügen typischerweise über eine volle «Kognition», d.h. sie können sowohl Sachverhalts- als auch Rechtsfragen frei überprüfen. → Die Überprüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz ist für eine Heilung ausreichend.</li> </ul>	1
[Besonderheit des Falls: Vorliegend ergibt sich aus Art. 56 Abs. 2 PrVK, dass die EKSD als Beschwerdeinstanz – und vermutungsweise auch als Aufsichtsbehörde – (nur) über eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis verfügt (Einhaltung der Organisations- und Verfahrensregeln sowie auf Willkür). Dann wäre es nur folgerichtig, wenn vorliegend auch die Überprüfungsbefugnis des kantonalen Verwaltungsgerichts auf die genannten Prüfkriterien beschränkt ist. Dass das kantonale Verwaltungsgericht nur eine beschränkte Überprüfungsbefugnis besitzt [keine «volle Kognition»], schadet allerdings nicht, da es genügt, wenn sie über mindestens dieselbe Überprüfungsbefugnis wie die Vorinstanz verfügt. Dies dürfte hier der Fall sein.]	[ev. 1 ZP]
[Abwägung / Gegenausnahme:]	2
<ul> <li>[Schwere der Verletzung:] Gemäss vorherrschender Auffassung soll die Heilung allerdings grundsätzlich nur möglich sein, wenn die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt.</li> <li>[Verfahrensaspekt:] Die Heilung soll umgekehrt möglich sein, wenn die Rückweisung zu einem blossen Leerlauf führt bzw. wenn die Zulassung der Heilung im Interesse des betroffenen Individuums liegt [vgl. HMU, N. 1176].</li> </ul>	
Der Fall betrifft eine aus Sicht von K sehr wichtige Angelegenheit (Bestehen der Abschlussprüfung nach einem vierjährigen Studiengang; Bedeutung für die spätere Berufsausübung usw.). K hatte nicht die Chance, vor der verfügenden Instanz darzutun, dass der Ausschluss des Publikums von der Prüfungskommission ausging usw. Das Argument betr. eine Vermeidung von «Leerlauf» fällt hier nicht stark ins Gewicht. → Die Heilung sollte hier nicht zulässig sein.  [Gegenteilige Lösung bei guter Argumentation: gleiche Punktzahl erreichbar.]	
<u>Fazit:</u> Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nicht geheilt werden [eventuell: kann geheilt werden]. Die Auffassung der EKSD trifft nicht zu [eventuell: trifft zu].	1/2

	Punkte
b) Könnte der Fehler im Verfahren vor Bundesgericht geheilt werden?	[2]
Im Verfahren der [subsidiären] <u>Verfassungsbeschwerde</u> (siehe Aufgabe 2 a) gilt:	
<ul> <li>Sachverhaltsfragen (Art. 118 BGG): Bindung an den Sachverhalt, den die Vorinstanz festgestellt hat; Berichtigung oder Ergänzung, wenn diese auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 116 beruht.</li> <li>Rechtsfragen: nur Beschwerdegründe gemäss Art. 116 BGG (Verletzung verfassungsmässiger Rechte).</li> </ul>	11/2
<u>Fazit:</u> Das Bundesgericht verfügt im Verfahren der Verfassungsbeschwerde über eine sehr <u>eingeschränkte</u> Überprüfungsbefugnis. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher im Verfahren vor Bundesgericht <u>nicht</u> geheilt werden.  [Hinweis: Die Rückweisung an eine Vorinstanz zur «Nachholung» der Anhörung ist keine Heilung «im Verfahren vor Bundesgericht» im Sinne der Fragestellung.]	1/2
<ul> <li>[Alternativ: Wer (wie bei Aufgabe 2 a) den Weg über die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingeschlagen hat, kommt zum selben Ergebnis:</li> <li>Sachverhaltsfragen: Das Bundesgericht verfügt gemäss Art. 97 und Art. 105 BGG nur über eine beschränkte Überprüfungsbefugnis.</li> <li>Rechtsfragen: Die Überprüfungsbefugnis umfasst das gesamte Bundesrecht (inkl. Völkerrecht; vgl. Art. 95 Bst. a und b BGG). Die Verletzung kantonalen Rechts – um dessen Verletzung es vorliegend geht (insb. PrVK) – liegt jedoch ausserhalb der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnisse, wenn man von bestimmten Normkategorien absieht (Art. 95 Bst. c–e BGG), die hier nicht einschlägig sind.</li> <li>Fazit: Das Bundesgericht verfügt im Verfahren der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten über eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nicht geheilt werden.]</li> </ul>	[2]
[Besonderheit des Falls: Angesichts der vermutlich eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der EKSD als Aufsichtsbehörde und des kantonalen Verwaltungsgerichts (siehe vorne bei Aufgabe 6 a) könnte man allenfalls vorbringen, dass das Bundesgericht vielleicht doch über mindestens dieselbe Überprüfungsbefugnis wie die Vorinstanzen verfügt (was hier nicht weiter zu vertiefen ist).]	[ev. 1 ZP]

	Punkte
Aufgabe 7:  K macht geltend, dass das Vorgehen der EKSD den Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verletze.	[24]
Wie beurteilen Sie die Chancen von K, dass das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 oder Art. 9 BV bejaht?  [Hinweis: Prüfen Sie alle einschlägigen Voraussetzungen, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.]	
[Ausgangspunkt / Rekapitulation (keine erneute Bepunktung; siehe Aufgabe 6): Gemäss Sachverhalt hat die EKSD (Aufsichtsbehörde) den von ihr als fehlerhaft eingestuften Prüfungsentscheid der Prüfungskommission (Verfügung) «umgestossen» (d.h. aufgehoben) und an dessen Stelle einen negativen Prüfungsentscheid («nicht bestanden») gesetzt. Nach den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts kann eine fehlerhafte Verfügung (geändert oder) aufgehoben werden [vgl. HMU, N. 1224 f.], und zwar nicht nur von der verfügenden Behörde, sondern auch von der Aufsichtsbehörde, dies auch dann, wenn die Verfügung (wie hier) formell rechtskräftig ist.]	
[Einordnung der Fragestellung: Gefragt ist nach den Chancen von K, dass das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 oder Art. 9 BV bejaht. Dies bedingt eine Auseinandersetzung mit der Tragweite des Grundsatzes von Treu und Glauben in seiner Ausprägung als Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens (Grundsatz des Vertrauensschutzes). Weitere Teilgehalte des Grundsatzes von Treu und Glauben – wie das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, das Rechtsmissbrauchsverbot (HMU, N. 621) – sind hier nicht einschlägig (keine Punkte für entsprechende Ausführungen). Eine Diskussion der «Fallgruppen von grundsätzlich nicht widerrufbaren Verfügungen» (HMU, N. 1231 ff.) ist vorliegend nicht gefragt. Gemäss Sachverhalt/Aufgabenstellung ist keine spezialgesetzliche Regelung im Spiel. Die Beurteilung hat nach dem allgemeinem Massstab zu erfolgen (allgemeine Lehre des Verwaltungsrechts).]	
Die (Änderung oder) Aufhebung einer fehlerhaften Verfügung [=Vorgehen der EKSD] kann mit dem Grundsatz von Treu und Glauben kollidieren [HMU, N. 1226 ff.]. Dieser ist in der Bundesverfassung zweifach normiert:  - einerseits als rechtsstaatlicher Grundsatz [der nicht nur von staatlichen Organen, sondern auch von Privaten zu beachten ist] (Art. 5 Abs. 3 BV).  - andererseits als Grundrecht (verfassungsmässiges Recht) (Art. 9 BV).	1½

	Punkte
[Nach allfälligen weiteren rechtlichen Schranken (Rechtssicherheit, Gleichbehandlungsgebot usw.) wurde nicht gefragt. → Keine Punkte für diesbezügliche Ausführungen.]	
Treu und Glauben als Verfassungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 BV):  Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde kann Art. 5 Abs. 3 BV [anders als Art. 9	1
BV] nicht angerufen werden. Die Chancen von K, dass das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 BV bejaht, stehen daher [sehr] schlecht. Es kann darauf verzichtet werden, den Gehalt von Art. 5 Abs. 3 BV näher zu analysieren.	
[Im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (vgl. Aufgabe 2) ist eine Berufung auf Art. 5 Abs. 3 BV zwar grundsätzlich möglich; diese dürfte allerdings neben der Berufung auf Art. 9 BV keine praktische Bedeutung haben. Entsprechend sind auch hier die Chancen schlecht, dass das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 BV bejaht.]	
Treu und Glauben als Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens (Art. 9 BV):	1½
Bei der weiteren Prüfung geht es somit um Treu und Glauben als verfassungsmässiges Recht (Art. 9 BV), und zwar in der Ausprägung als Anspruch auf Vertrauensschutz [vgl. HMU, N. 1228 sowie N. 621 und 624 ff.].	
Private haben aufgrund von Art. 9 BV Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in ein bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden [HMU, N. 621]. Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Vertrauensschutzes [HMU, N. 624 ff.] vorliegend erfüllt sind. [Keine Punkte für eine blosse Aufzählung der Voraussetzungen.	
Vertrauensgrundlage (Vertrauenstatbestand)?	[2]
Zu den Voraussetzung des Vertrauensschutzes gehört das Verhalten eines staatlichen Organs, das beim betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst. In Betracht kommen nicht zuletzt behördliche Verfügungen [HMU, N. 628 ff.]. Als Vertrauensgrundlage kann K den Prüfungsentscheid der Prüfungskommission vom 8. November 2021 (Verfügung) anrufen. Die Eröffnung dieses behördlichen Entscheids bedeutet für K, dass er die Abschlussprüfung bestanden und das Lehrdiplom für Klavier erlangt hat. [Keine Punkte für die Aufzählung / Erörterung weiterer möglicher Vertrauensgrundlagen.]	1½
Zwischenfazit: Eine Vertrauensgrundlage liegt vor.	1/2
2) Berechtigtes Vertrauen in das Verhalten der staatlichen Behörde?	[9]
Auf Vertrauensschutz kann sich nur berufen, wer [kumulativ]	2

	Punkte
<ul> <li>Kenntnis von der Vertrauensgrundlage erlangte [HMU, N. 655] <u>und</u></li> <li>die allfällige <u>Fehlerhaftigkeit nicht kannte</u> und bei gehöriger Sorgfalt auch <u>nicht hätte kennen müssen</u> [HMU, N. 656 f.].</li> <li>[Ratio: Wer die Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können, verdient keinen Schutz. Es fehlt am guten Glauben.]</li> </ul>	
K ist Adressat der Verfügung und hat somit von der Vertrauensgrundlage Kennt- nis.	
[Entscheidend ist somit, ob man K fehlenden guten Glauben vorwerfen kann (vgl. BGer, a.a.O., E. 2.5.2).] <u>Kannte K die Fehlerhaftigkeit?</u>	2
Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob K die Fehlerhaftigkeit (er)kannte. Die (erfolglose) erste Abschlussprüfung (18. Juni 2021) fand zwar vor Publikum statt. Daraus allein darf jedoch nicht gefolgert werden, dass K wusste, dass die Abschlussprüfung gemäss Art. 40 PrVK stets vor Publikum stattzufinden hat. Im Sachverhalt ist auch nicht davon die Rede, dass der Verzicht auf Öffentlichkeit auf einen Wunsch von K (oder gar auf einen Antrag von K) zurückging. → Im Sachverhalt gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass K von der Fehlerhaftigkeit Kenntnis hatte.	
Hätte K die Fehlerhaftigkeit (er)kennen müssen? (Frage der Sorgfalt)	4
Abzustellen ist auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse [HMU, N. 656] und auf die konkreten Fallumstände. Diese sind vorliegend nicht umfassend bekannt.	
Bei der Beurteilung spielen Überlegungen wie die folgenden eine Rolle:	
- K ist Lehrdiplom-Student. Die massgebliche Sorgfaltspflicht des Verfügungs- adressaten hat sich nach den Massstäben eines (durchschnittlichen) Konser- vatoriumsstudenten (juristischer Laie) zu richten, nicht nach denen einer juris- tisch ausgebildeten Person.	
- Die einschlägige Verordnung ist allgemein zugänglich. Eine Konsultation der PrVK kann indes von K nicht verlangt werden [vgl. BGer, a.a.O., E. 2.5.2].	
- Immerhin: Die Öffentlichkeit der Abschlussprüfung war K von der ersten (nicht bestandenen) Prüfung her bekannt. Die Öffentlichkeit der Prüfung erscheint allerdings für das Lehrdiplom nicht so wichtig wie für ein Konzert- oder Solis-	
tendiplom (Musizieren vor Publikum), weshalb der Verzicht auf Öffentlichkeit K nicht unvernünftig erscheinen musste.	
- Zu berücksichtigen ist auch das (dem Konservatorium bzw. dem Kanton X zu- zurechnende) Verhalten der Prüfungskommission. Als Privater soll sich K da-	
rauf verlassen dürfen, dass die zuständige durchführende Behörde (Prüfungs- kommission) die rechtlichen Vorgaben bzw. ihre Pflichten kennt und entspre- chend vorgeht, d.h. die Prüfung korrekt organisiert und durchführt.	

	Punkte
<ul> <li>Der Rektor des Konservatoriums hätte die ordnungsgemäss Ankündigung / Durchführung schon vor der Prüfung kontrollieren können.</li> <li>Es findet sich im Sachverhalt kein Hinweis, dass K einer öffentlichen Prüfung hätte ausweichen wollen.</li> <li> [weitere Argumente].</li> <li>Gesamtbetrachtung: Vorliegend ist K kein Vorwurf zu machen, dass er auf ein korrektes Vorgehen der Prüfungskommission vertraut und nicht weiter nachgefragt hat.</li> <li>[Volle Punktzahl auch bei anderer Gewichtung bzw. gegenteiliger Schlussfolgerung möglich, sofern gut begründet.]</li> </ul>	
Zwischenfazit: K kannte die Vertrauensgrundlage (Verfügung). Er muss sich nicht vorwerfen lassen, dass ihm der gute Glaube fehlt. K durfte davon ausgehen, dass die Verfügung (Prüfungsentscheid) nicht an einem erheblichen Mangel leidet. [Volle Punktzahl auch bei gut begründeter gegenteiliger Schlussfolgerung möglich.]	1
3) <u>Vertrauensbetätigung des Privaten?</u>	[2]
Gewöhnlich kann sich auf Vertrauensschutz nur berufen, wer gestützt auf die Vertrauensgrundlage eine Disposition getroffen hat (Vertrauensbetätigung).  Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht in gewissen Fällen ein Anspruch auf Vertrauensschutz auch dann, wenn die betroffene Person keine Dispositionen getroffen hat. Dies gilt namentlich beim Widerruf bereits formell rechtskräftiger Verfügungen [vgl. HMU, N. 661].  Ein solcher Fall liegt hier vor. Gemäss Art. 56 Abs. 1 PrVK kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission [datiert vom 8. November 2021] innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Frist bereits abgelaufen war, als die EKSD beschloss, den Entscheid der Prüfungskommission umzustossen (20. Dezember 2021).	11/2
Zwischenfazit: Das Erfordernis der Vertrauensbetätigung muss hier nicht erfüllt sein.	1/2
4) Kausalzusammenhang zwischen Vertrauen und Vertrauensbetätigung?	[1]
Konsequenterweise muss in der vorliegenden Konstellation auch das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen Vertrauen und Vertrauensbetätigung [HMU, N. 663] nicht erfüllt sein.	1

	Punkte
5) Abwägung zwischen dem Interesse am Vertrauensschutz und entgegenste-	[5]
henden öffentlichen Interessen?	
Gemäss Rechtsprechung und Lehre besteht ein Anspruch Privater auf Vertrauer schutz nur, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Interessenabwägung: Vertrauensinteresse c. entgegenstehende öffentliche Interessen). Eine zentrale Rolle spielt das – gewöhnlich gewichtige – öffentliche Interesse an der korrekten Verwirklichung (Durchsetzung) des objektiven Rechts. W ter kann zum Beispiel das Interesse an einer Gleichbehandlung aller Normadres satinnen und Normadressaten ins Gewicht fallen.	- - ei-
<ul> <li>Bei der Abwägung in Betracht zu ziehende Gesichtspunkte sind beispielsweise:</li> <li>Das Interesse an einer korrekten Durchführung der Abschlussprüfung gemä Art. 40 PrVK hat ein gewisses Gewicht, da sich bei einer Abweichung Folge probleme unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ergeben könnten.</li> <li>Vorliegend geht es um ein Lehrdiplom, nicht um ein Konzertdiplom. Das Öffentlichkeitserfordernis fällt weniger ins Gewicht als beim Konzertdiplom-Stu engang. Die <i>ratio legis</i> ist weniger stark tangiert.</li> <li>Die Abschlussprüfung ist nicht die einzige Prüfung im Studiengang «Lehrdip lom». K hat alle übrigen Elemente der Ausbildung erfolgreich abgeschlosser darunter auch Praktika und eine Diplomarbeit in Pädagogik.</li> <li>Konkrete Anhaltspunkte, dass K die Prüfung vor Publikum nicht bestanden hätte, sind nicht ersichtlich.</li> <li>Eine nochmalige Abschlussprüfung bindet K zeitlich und erschwert es ihm, i der Berufswelt Fuss zu fassen (eventuell: finanzielle Einbussen).</li> <li>Das Interesse an der Rechtssicherheit wiegt nicht schwer, da es bei K um e nen Einzelfall geht.</li> <li>Je länger die Vertrauensgrundlage besteht, desto gewichtiger ist das Interesse Privater an einem Fortbestand der Vertrauensgrundlage, desto gewichtiger müssen die Gründe für den Widerruf sein.</li> <li> [weitere Gesichtspunkte].</li> </ul>	di- - n,
Zwischenfazit (Ergebnis der Abwägung): Das Vertrauensinteresse von K ist vorli gend relativ gewichtig. Das öffentliche Interesse an einer verordnungskonformer Prüfung ist dagegen vorliegende eher gering.  → Die Abwägung geht zugunsten von K aus. [Bepunktung auch bei anderer Gewichtung bzw. gegenteiliger Schlussfolgerung möglich, sofern gut begründet.]	ı
<u>Fazit:</u> K ist in seinem Vertrauen in das Verhalten der Prüfungskommission zu schützen. Dem steht kein besonders gewichtiges öffentliches Interesse entgegel Die Aufsichtsbehörde durfte somit den Prüfungsentscheid der	1

	Punkte
Prüfungskommission (Verfügung) nicht «umstossen» (widerrufen). Die Chancen, dass das Bundesgericht im Fall von K eine Verletzung von Art. 9 BV bejahen wird, stehen gut.	
[Bepunktung auch bei anderer Gewichtung bzw. gegenteiliger Schlussfolgerung möglich, sofern gut begründet.]	
Aufgabe 8:	[8]
Angenommen, das Bundesgericht bejahe eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben:	
a) Welche Rechtsfolge wäre diesfalls angemessen?	[4]
[In der Fragestellung klingt an, dass bei den Rechtsfolgen (zumindest theoretisch) mehrere Möglichkeiten in Betracht kommen. Es wird erwartet, dass neben der nahe liegenden Rechtsfolge (Bindung an die Vertrauensgrundlage) auch andere Möglichkeiten kurz angesprochen werden.]	
Es ist keine einschlägige Regel aus dem kantonalen Recht ersichtlich (soweit im Anhang wiedergegeben). → Die Frage ist im vorliegenden Fall entsprechend den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts zu beurteilen [vgl. Aufgabenstellung].	1/2
Bei der Rechtsfolge orientieren sich Rechtsprechung und Lehre an der Maxime, dass – wenn die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes gegeben sind – das betroffene Individuum <u>keinen Nachteil erleiden</u> soll.	3
Nach den allgemeinen Lehren kommen in Betracht [HMU, N. 700 ff.]:	
<ol> <li>Bindung an die Vertrauensgrundlage, d.h. an den – fehlerhaften – begünstigenden Entscheid (Verfügung).</li> <li>Wiederherstellung von allenfalls verpassten (Rechtsmittel-) Fristen.</li> </ol>	
<ul> <li>3) Entschädigung des sog. Vertrauensschadens (nutzlos gewordene Aufwendungen usw.).</li> <li>4) Einräumung von Übergangsfristen bzw. Ermöglichung einer Übergangsrege-</li> </ul>	
lung.  Die Optionen 2), 3) und 4) sind im vorliegenden Fall nicht geeignet, das ent- täuschte Vertrauen von K wiederherzustellen bzw. einen erlittenen Nachteil auszu-	
gleichen.	
<ul> <li>Mit einer Wiederherstellung von Fristen ist K nicht gedient.</li> <li>Von einem (Vertrauens-) Schaden des K ist im Sachverhalt nicht die Rede.</li> <li>Im Fall von K geht es nicht um ein Übergangsproblem.</li> </ul>	
Echte Linderung verschafft die Wiederherstellung der ursprünglichen Verfügung (Prüfungsentscheid der Prüfungskommission vom 8. November 2021).	

1	Punkte
<u>razit:</u> Als Rechtsfolge ist in einem Fall wie dem vorliegenden die Bindung an die retrauensgrundlage angemessen, d.h. die Wiederherstellung des ursprünglichen intscheids der Prüfungskommission vom 8. November 2021.	1/2
(Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass K die erforderlichen Begehren gestellt hat. Beschränken Sie sich auf jenen Teil des Urteilsdispositivs, der den Entscheid in der Sache regelt. Weitere Elemente (wie Kostenfolgen usw.) sind nicht gefragt.]	[4]
orbemerkungen:	
Aufgrund der Aufgabenstellung ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht die Beschwerde in (jedenfalls) einem Punkt (Verletzung von Treu und Glauben, Art. 9 BV) gutheisst [d.h. zumindest teilweise, eventuell vollständige Gutheissung].	1/2
Das Bundesgericht kann, wenn es eine Beschwerde gutheisst (Art. 107 Abs. 2 GGG),	2
entweder «in der Sache selbst», d.h. <u>reformatorisch</u> , entscheiden oder <u>kassatorisch</u> entscheiden (aufheben) und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz, eventuell an die erste Instanz zurückweisen.  Dies gilt auch im Verfahren der [subsidiären] Verfassungsbeschwerde (Art. 118	
V.m. Art. 107 Abs. 2 BGG).  Gewöhnlich ist ein reformatorischer Entscheid einem kassatorischen Entscheid orzuziehen (Verfahrensökonomie). Eine Rückweisung sollte dann erfolgen, wenn ine Partei im Fall eines reformatorischen Entscheids eine Beschwerdeinstanz erlieren würde [KRK, N. 1647].	
Vorliegend erscheint ein reformatorischer Entscheid angezeigt. Eine Rückweisung in die Vorinstanz oder an die EKSD (als Urheberin der beschwerdeauslösenden Verfügung) ist weder nötig noch angezeigt [vgl. KRK, N. 1647, 1649, 1650], da das Bundesgericht über alle Grundlagen verfügt, um selbst einen Entscheid in dieser Beschwerdesache zu treffen. Der Verlust einer Beschwerdeinstanz droht nicht.	
Pas Urteilsdispositiv sollte folgende Elemente umfassen [vgl. BGer, a.a.O., Ziffer 1 es Dispositivs]:  Die Beschwerde wird [teilweise] gutgeheissen.  Das Urteil des Verwaltungsgerichts [des Kantons X] vom 24. Mai 2022 wird aufgehoben.	1½
aufgehoben.  [Der Entscheid der EKSD vom 20. Dezember 2022 wird aufgehoben.]	

	Punkte
- Der Entscheid der Prüfungskommission vom 8. November 2021 wird bestätigt und die EKSD wird angewiesen, dem Beschwerdeführer das Diplom zu erteilen.	
Aufgabe 9: K hört von G, die Ende 2020 das Lehrdiplom für Geige erlangte, dass die Abschlussprüfung (Geigenvortrag) Anfang November 2020 bei ihr pandemiebedingt ohne Öffentlichkeit stattfand. Die EKSD habe ihr das Lehrdiplom ausgestellt. Auch bei weiteren Absolventinnen und Absolventen der Prüfungssession im Herbst 2020 sei es wohl so gewesen. Was kann K daraus für sich ableiten? Wie hat das Bundesgericht materiell zu entscheiden?	[9]
Vorbemerkung: Gemäss der hier zu beurteilenden Sachverhaltsvariante (Aufgabe 9) wich die zuständige Behörde (Prüfungskommission) im Herbst 2020 von der Vorgabe der Verordnung (öffentliche Abschlussprüfung) ab. Der Verzicht auf Öffentlichkeit (Art. 40 PrVK) erfolgte gemäss Sachverhalt «pandemiebedingt». [Aus dem Sachverhalt geht allerdings nicht hervor, warum genau, wie lange und wie oft von der Vorgabe gemäss Art. 40 PrVK abgewichen wurde.] Anders als im Fall von K (Herbst 2021) hat die Aufsichtsbehörde (EKSD) im Herbst 2020 (G) offenbar nicht interveniert (kein entsprechender Anhaltspunkt im Sachverhalt). Es stellt sich die Frage, ob K allenfalls einen Anspruch auf Gleichbehandlung geltend machen kann. Mangels genauerer Angaben im Sachverhalt in Bezug auf allfällige «pandemiebedingte» Vorgaben des übergeordneten Rechts im Herbst 2020 und im Herbst 2021 ist mit Hypothesen zu arbeiten.	1
<ul> <li>[Hinweis: In der vorliegenden Fallkonstellation stehen mit Blick auf das Vorgehen der Prüfungskommission – Verzicht auf Öffentlichkeit bei der Abschlussprüfung von G (Herbst 2020) und von K (Herbst 2021) – zwei Hypothesen im Vordergrund: <ul> <li>Herbst 2020 (G): rechtmässig / Herbst 2021 (K): rechtswidrig (→ Hypothese 1).</li> <li>Herbst 2020 (G): rechtswidrig / Herbst 2021 (K): rechtswidrig (→ Hypothese 2).</li> </ul> </li> <li>Die theoretisch möglichen Kombinationen <ul> <li>Herbst 2020 (G): rechtswidrig / Herbst 2021 (K): rechtmässig.</li> </ul> </li> <li>Herbst 2020 (G): rechtmässig / Herbst 2021 (K): rechtmässig.</li> <li>können vorliegend ausser Betracht bleiben, da es im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass (pandemiebedingte oder andere) übergeordnete Vorgaben im Herbst 2021 (K) das Öffentlichkeitsgebot gemäss Art. 40 PrVK verdrängt haben.]</li> </ul>	

	Punkte
<ul> <li>Hypothese 1: Anspruch auf Gleichbehandlung trotz ungleicher Rechtslage?</li> <li>Der Grund für die ungleiche Behandlung von G und K könnte darin liegen, dass die Rechtslage im Herbst 2020 und im Herbst 2021 – «pandemiebedingt» – nicht dieselbe war,</li> <li>weil im Herbst 2020 (Abschlussprüfung von G) vorrangige rechtliche Vorgaben [des Bundes, des Kantons] eine öffentliche Abschlussprüfung untersagten (Verdrängung der Vorgabe gemäss Art. 40 PrVK)</li> <li>und weil es solche vorrangige Vorgaben im Herbst 2021 (Abschlussprüfung von K) nicht mehr gab.</li> <li>Bei dieser Hypothese war das Vorgehen der Prüfungskommission (Verzicht auf Öffentlichkeit bei der Abschlussprüfung) im Herbst 2020 (G) rechtmässig, im Herbst 2021 (K) hingegen rechtswidrig. Wegen der ungleichen Rechtslage (Hypothese 1) kann K aus der ungleichen Behandlung nichts für sich ableiten.</li> <li>Zwischenfazit (Hypothese 1): Das Bundesgericht wird K keinen Anspruch auf Gleichbehandlung zuerkennen.</li> </ul>	11/2
Hypothese 2: Gleiche Rechtslage / Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht?  Das Vorgehen der Prüfungskommission in Bezug auf die Öffentlichkeit bei der Abschlussprüfung (Verzicht) war sowohl im Herbst 2020 (G) rechtswidrig als auch im Herbst 2021 (K) rechtswidrig [weil das übergeordnete Recht weder im Herbst 2020 noch im Herbst 2021 einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorschrieb]. Die Aufsichtsbehörde (EKSD) intervenierte jedoch nur im Fall von K – mit dem Ergebnis:  K wurde verordnungskonform (rechtmässig) behandelt,  G wurde verordnungswidrig (rechtswidrig) behandelt.  Kann K aus dem Umstand, dass die zuständige Behörde (Prüfungskommission) in einem früheren Fall nicht korrekt vorging (Abweichung von Art. 40 PrVK im Fall von G), etwas für sich ableiten? Es stellt sich die Frage, ob K verlangen kann, dass man auch in seinem Fall «ein Auge zudrückt». Es geht m.a.W. um das allgemeinverwaltungsrechtliche Institut der «Gleichbehandlung im Unrecht» [HMU, N. 599 ff.].	11/2
Ausgangspunkt (Grundregel): Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt der Umstand, dass eine Vorschrift (Gesetz, Verordnung usw.) in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet wurde, einer Einzelperson grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend von den massgeblichen Rechtsvorschriften [Gesetz, Verordnung usw.] behandelt zu werden. Es besteht mit anderen Worten kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht [vgl. HMU, N. 599].	1

	Punkte
Ausnahme und Gegenausnahme:	1½
<u>Ausnahme:</u> Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht [Anspruch auf vorschriftswidrige Begünstigung] wird <u>ausnahmsweise</u> anerkannt,	
- «wenn eine ständige gesetzwidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt» und	
<ul> <li>wenn «die Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke» (BGE 127 I 1 E. 3 S. 3).</li> </ul>	
<u>Gegenausnahme:</u> Einer solchen Ausnahme können wiederum «gewichtige öffentliche Interessen oder das berechtigte Interesse eines privaten Dritten an gesetzmässiger Rechtsanwendung entgegenstehen», worüber im Rahmen einer Abwägung zu befinden ist (BGE 123 II 248 E. 3.c S. 254).	
Abwägung im konkreten Fall (K):	2
<u>Gegen</u> die Anerkennung eines Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht spricht hier:	
<ul> <li>Eine ständige verordnungswidrige Praxis der zuständigen Behörde ist nicht erstellt. [Die Aussagen von G «vom Hörensagen» reichen nicht aus.]</li> <li>Es gibt im Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfungskommission die verordnungswidrige Praxis in Zukunft weiterführen will.</li> <li>Das öffentliche Interesse an der Rückkehr zu einer vorschriftskonformen Verwaltungspraxis (Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts) ist in der Regel gross.</li> <li> [weitere Gesichtspunkte].</li> </ul>	
<u>Für</u> die ausnahmsweise Anerkennung eines Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht spricht hier:	
<ul> <li>Die Abschlussprüfung schliesst ein vierjähriges Studium ab, in dessen Verlauf schon mehrfach für den Lehrberuf wichtige Fähigkeiten geprüft wurden (Diplomarbeit in Pädagogik, Praktika).</li> <li>Wenn 2020 auf eine öffentliche Abschlussprüfung verzichtet werden konnte, kann dieses Erfordernis nicht ganz und gar unabdingbar sein.</li> </ul>	
<ul> <li>Beim Konzertdiplom (Studiengang II) leuchtet das Erfordernis der Öffentlichkeit bei der Abschlussprüfung ein, beim Lehrdiplom wesentlich weniger (vgl. BGer, a.a.O., E. 2.6.1).</li> <li> [weitere Gesichtspunkte].</li> </ul>	
Zwischenfazit (Hypothese 2): Die Abwägung im konkreten Fall (K) ergibt, dass die Gründe gegen die Gleichbehandlung [eventuell für die Gleichbehandlung] <u>überwiegen</u> . [Punkte für gute Argumente, unabhängig vom Ausgang der Abwägung.]	
<u>Fazit:</u> K kann unter den gegebenen Umständen nichts für sich ableiten [eventuell: K kann einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht ableiten]. Das	1/2

	Punkte
Bundesgericht wird einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht verneinen [eventuell: bejahen].	
Aufgabe 10:	[6]
Angenommen, die EKSD hätte am 20. Dezember 2021 nicht nur den Entscheid der Prüfungskommission umgestossen, sondern gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Satz 2 PrVK auch entschieden, dass K die Abschlussprüfung definitiv nicht bestanden hat.	
Welche Rügen soll K sinnvollerweise vor Bundesgericht vorbringen?	
[ <u>Hinweis:</u> Gehen Sie davon aus, dass das kantonale Verwaltungsgericht den Beschluss der EKSD bestätigt hat. Die Rügen sind kurz zu begründen, jedoch nicht zu prüfen.]	
<ul> <li>[Vorbemerkung: Die Aufgabenstellung lässt (bewusst) offen, welches Rechtsmittel zu ergreifen ist bzw. K ergriffen hat. Um die maximale Punktzahl erreichen zu können, genügt es, eines der beiden infrage kommenden Rechtsmittel «durchzuprüfen» – konsequenterweise entsprechend der Antwort bei Aufgabe 2 a), naheliegenderweise also die Verfassungsbeschwerde.</li> <li>Wer beide Rechtsmittel «durchgeprüft» hat,</li> <li>soll keinen Nachteil erleiden (soll m.a.W. auf max. 6 Punkte kommen können),</li> <li>soll jedoch auch keinen Vorteil haben (daher keine Doppelbepunktung für die Nennung ein- und derselben Rüge bei beiden Rechtsmitteln).</li> <li>Im Übrigen ist die Frage des «richtigen» Rechtsmittels, wie gleich deutlich werden wird, nicht von zentraler Bedeutung, da in beiden Fällen im Wesentlichen dieselben Rügen in Betracht kommen.]</li> </ul>	
Verfassungsbeschwerde:	[max. 6]
Gerügt werden kann (nur) die Verletzung von <u>verfassungsmässigen Rechten</u> (Art. 116 BGG).	1/2
In Betracht kommen in erster Linie verfassungsmässige Rechte der <u>Bundesverfassung</u> :	1/2
<ul> <li>Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) infolge willkürlicher Anwendung von Art. 41 PrVK.</li> <li>Kurzbegründung (z.B.): Eine definitive Abweisung darf erst erfolgen, wenn zwei ordnungsgemäss durchgeführte Prüfungen nicht erfolgreich absolviert wurden.</li> </ul>	1

	Punkte
<ul> <li>Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV).</li> <li>Kurzbegründung (z.B.): Es wird Ungleiches – Misserfolg aus nicht selbst verschuldeten formalen Gründen (Verzicht auf Öffentlichkeit) einerseits, Misserfolg infolge eigenen Unvermögens (ungenügende Leistung) andererseits – gleich behandelt, ohne dass ein sachlicher Grund vorliegt.</li> </ul>	1
<ul> <li>Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs auf Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 BV).</li> <li>Kurzbegründung (z.B.): K durfte darauf vertrauen, dass die Prüfungskommission weiss, welche Modalitäten zulässig sind, welche nicht [siehe Aufgabe 7].</li> </ul>	1/2
- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) Kurzbegründung (z.B.): Wie bei Aufgabe 6.	1/2
<ul> <li>Eventuell: Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) als Berufszugangsfreiheit.</li> <li>Kurzbegründung (z.B.): Das Lehrdiplom ist (zumindest <i>de facto</i>) eine Voraussetzung für die Ausübung des Klavierlehrerberufs in staatlichen (kommunalen) Musikschulen.</li> </ul>	1/2
- Eventuell [wenn schlüssig begründet]: [andere verfassungsmässige Rechte].  Kurzbegründung (z.B.):	
In Betracht kämen grundsätzlich auch allfällige «parallele» oder zusätzliche <u>verfassungsmässige Rechte der Kantonsverfassung</u> [vgl. KRK, N. 1884], über die hier aber nichts bekannt ist. [Eventuell: Verletzung des ungeschriebenen Grundsatzes der Gewaltenteilung als «durch sämtliche Kantonsverfassungen explizit oder implizit garantierte(s) Prinzip» (vgl. z.B. BGE 131 I 291, 297). Kurzbegründung (z.B.): Verletzung der Delegationsregeln.]	1
Art. 116 BGG erfasst auch <u>verfassungsmässige Rechte völkerrechtlichen Ursprungs</u> (z.B. EMRK-Garantien) [vgl. KRK, N. 1884]. Internationale Garantien sind hier jedoch soweit ersichtlich nicht einschlägig.	1/2
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	[max. 6]
In Betracht kommen die in Art. 95 BGG aufgelisteten Rügen [vorliegend meist nur theoretisch]:	1/2
Bst. a: Bundesrecht:	
<ul> <li>Bundesverfassung:</li> <li>verfassungsmässige Rechte → siehe vorne (inkl. Kurzbegründung).</li> </ul>	max. 4

	Punkte
- sonstige unmittelbar anwendbare Verfassungsnormen: Vorliegend sind keine Anknüpfungspunkte für Rügen ersichtlich.	
- Gesetzes- und Verordnungsrecht des Bundes: Vorliegend sind keine Anknüpfungspunkte für Rügen ersichtlich.	1/2
Bst. b: Völkerrecht: Vorliegend sind keine Anknüpfungspunkte für Rügen ersichtlich.	1/2
Bst. c–e: bestimmte Kategorien des kantonalen Rechts: Vorliegend sind keine Anknüpfungspunkte für Rügen ersichtlich.	1/2
[Fazit: Sowohl bei der Verfassungsbeschwerde als auch bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kommt im Ergebnis (nur) eine «Handvoll» verfassungsmässiger Rechte in Betracht.]	